

Satzung

§ 1 Name und Sitz der BI

- (1) Die BI trägt den Namen Bürgerinitiative Oberes Kinzigtal.
- (2) Sie ist ein Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz der BI ist Schlüchtern-Niederzell im Main-Kinzig-Kreis.

§ 2 Zweck der BI

- (1) Zweck der BI ist die Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung). Die BI ist überparteilich, sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Die BI befasst sich mit den Eingriffen der von der Deutschen Bahn geplanten Schnellbahntrasse von Hanau nach Fulda in die Landschaft, Natur und Umwelt im Raum Steinau an der Straße und Schlüchtern.
 - b) Die BI setzt sich für den Erhalt der Naturschutzgebiete im Raum Steinau an der Straße und Schlüchtern ein, die durch die geplante Schnellbahntrasse zerstört werden könnten.
 - c) Die BI informiert die Öffentlichkeit über die möglichen Eingriffsfolgen der Trassenführung durch die Region Steinau an der Straße und Schlüchtern.
 - d) Die BI fordert Alternativlösungen, die Landschaft, Natur und Umwelt, sowie den Menschen in dem geringsten möglichen Maß beeinträchtigen.
 - e) Mit der Forderung nach Alternativlösungen nimmt die BI Einfluss auf die mit der geplanten Neubaumaßnahme der Bahnstrecke befassten Institutionen und politischen Entscheidungsträger.

- (3) Sie arbeitet mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung für den Naturschutz zusammen, um den Artenschutz in der Region zu bewahren, eine gesunde Natur und Umwelt zu erhalten und schützt somit auch die Gesundheit und Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen.
- (4) Die BI entwickelt Aktivitäten unter Ausschöpfung aller auch juristischen Möglichkeiten, die dem Erreichen der vor genannten Zielen dienen.
- (5) Die BI ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (6) Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung der BI anerkennt und sie unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss bei groben Verstößen gegen Interessen und Ansehen der BI durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
 - c) mit dem Tod.

§ 4 Organe der BI

- (1) Organe der BI sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem/von der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung kann auch durch elektronische Versendung (E-Mail) und durch Einstellung auf die Homepage der BI Oberes Kinzigtal erfolgen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse der BI es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Haushalt
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung der BI bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom/von der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in als Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) 1 Beisitzer
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/ein Nachfolger/in ordnungsgemäß bestellt ist.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden können eine Beschlussfassung im schriftlichen (ggf. per E-Mail) Umlaufverfahren herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnung sowie die Kassengeschäfte und erstatten in der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit der in dieser Satzung zulässigen Zwecke sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (3) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und

folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine dieser Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder der Rechtswirksamkeit ermangeln, so wird hierdurch die gesamte Satzung des Vereins nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift bzw. unwirksam gewordene Vorschrift wird durch eine solche des Gesetzes ersetzt, die dem Vereinszweck am Nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 22. März 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkraftsetzung dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Schlüchtern, den 22. März 2019

Andreas Uhlmann

1. Vorsitzender

André Funke

2. Vorsitzender

Norbert Schubert

Kassierer

Stephan Humm

Schriftführer

Hubert Künzel

Beisitzer